

Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 599 Gebiet: Lennep Straße, Mixsiepen

Ergebnisbericht

über die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden

1. ALLGEMEINES

Das Plangebiet wird im derzeit gültigen Bebauungsplan Nr. 599 als Gewerbegebiet festgesetzt. Mit den Eigentümern der in diesem Bereich vorhandenen Wohngebäude konnte keine Einigung zu der zukünftigen gewerblichen Entwicklung erzielt werden. Deshalb soll der Bebauungsplan Nr. 599 in dem Bereich, der bereits weitestgehend bebaut ist, aufgehoben werden.

In ihrer Sitzung am 14.03.2012 beschloss die Bezirksvertretung 2 – Süd - die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zur Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 599, diese fand in der Zeit vom 25.06.2012 bis einschließlich 13.07.2012 statt. Mit Schreiben vom 18.06.2012 erfolgte eine Anhörung der Behörden und Träger öffentlicher Belange. Die Ergebnisse dieser Beteiligung werden nachfolgend dargestellt und ausgewertet.

2. AUSWERTUNG DER EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN

2.1. Bezirksregierung Düsseldorf – Dezernat Immissionschutz (siehe Anlage - Schreiben vom 12.07.2012)

Gegenstand der Stellungnahme

2.1.1 Das Plangebiet der Teilaufhebung liegt innerhalb des Achtungsabstandes zu einem Betrieb der unter die Störfallverordnung fällt. Mit den Mitteln der Bauleitplanung sollen die Auswirkungen eventueller Störfälle auf Gebiet, die dem Wohnen dienen, soweit wie möglich vermieden werden, indem ein angemessener Abstand eingehalten wird. Es wird empfohlen, in einem Gutachten zu untersuchen, ob durch Kompensationsmaßnahmen ein ausreichender Schutz der Wohnbebauung auch bei Unterschreitung des Achtungsabstands sicher gestellt werden kann.

Stellungnahme der Verwaltung:

zu 2.1.1:

Nach dem Leitfaden der Kommission für Anlagensicherheit (KAS-18) dienen die angeführten Achtungsabstände insbesondere dazu, den Störfallschutz bei Neuplanungen oder Gebietserweiterungen sicher zu stellen. In bestehenden Gemengelage ist gemäß

Kapitel 4.6 des KAS-18 eine strikte Umsetzung der Achtungsabstände in der Regel nicht möglich.

Die Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 599 bezieht sich auf ein bereits weitestgehend bebautes Gebiet, so dass hierdurch keine neuen Bauflächen entstehen. Die Zulässigkeit von Bauvorhaben richtet sich nach Rechtskraft der Teilaufhebung nach § 34 BauGB. Danach wären sowohl Gewerbebetriebe als auch Wohngebäude zulässig. Da das Gebiet der Teilaufhebung bereits weitestgehend bebaut ist, ist eine Neubebauung aber nur in äußerst geringem Umfang denkbar. Deshalb wird die bestehende Gemengelage durch die Teilaufhebung nicht verschärft, vielmehr wird nur die Bestandsituation festgeschrieben. Deshalb ist eine gesonderte gutachterliche Untersuchung zu den Achtungsabständen nicht erforderlich.

Beschlussentwurf:

Es wird entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung beschlossen.

2.2 Landesbetrieb Straßen NRW

(siehe Anlage - Schreiben vom 12.07.2012)

Gegenstand der Stellungnahme:

2.2.1 Das Plangebiet grenzt an die Bundesstraße Nr. 229. Änderungen an der klassifizierten Straße sind frühzeitig mit dem Landesbetrieb Straßen NRW als Träger der Straßenbaulast abzustimmen und genehmigen zu lassen. Außerdem muss sicher gestellt werden, dass sich keine negativen Auswirkungen auf die nahe gelegene Autobahn und ihre Zufahrten ergeben.

Stellungnahme der Verwaltung:

zu 2.2.1:

Mit der Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 599 wird ursprüngliche planungsrechtliche Zustand nach § 34 BauGB wieder hergestellt. Da das Gebiet bereits weitestgehend bebaut ist, sind Neubauten nur in sehr geringem Umfang möglich. Negative Auswirkungen auf die Bundesstraße oder die Autobahn sind deshalb nicht zu erwarten.

Beschlussentwurf:

Es wird entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung beschlossen.



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300505, 40008 Düsseldorf

Stadt Remscheid
Die Bürgermeisterin
42849 Remscheid
ZD 0.12

STADT REMSCHEID Zentraldienst Stadtentwicklung und Wirtschaft			
18. JULI 2012			
Be	0.12.1	0.12.2	0.12.3
b.R.	DBS	U	WVL:

Datum: 12.07.2012

Seite 1 von 3

Aktenzeichen:
53.01.04.01-Pk
bei Antwort bitte angeben

Reiner Plontek
Zimmer: 121
Telefon:
0211 475-2621
Telefax:
0211 475-2671
reiner.plontek@brd.nrw.de

**Ihr Zeichen: 0.12/L – BP 599 - Teilaufhebung -
Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher
Belange**

hier: B-Plan Nr. 599 – Gebiet Lenneper Straße, Mixsiepen –

Im Rahmen des o. g. Verfahrens haben Sie uns beteiligt und um
Stellungnahme gebeten.

Der o. g. Planentwurf unterschreitet den Achtungsabstand der
nachfolgenden Anlage mit Betriebsbereich, die unter die Störfall-
Verordnung – 12. BImSchV fallen (siehe auch KABAS Lageplan).

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

GAA_NR :	ASTNR: :	NAME: :	STRASSE :	ORT: :	ACHTUNGSA B: :	ABST_STOFF :
100	003201 1	Gustav Mäuler Speditio n	Auf dem Langefel d	Remschei d	1500	T; F+; F; N

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Victoriaplatz/Klever Straße

Gemäß § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sollen im
Rahmen und mit Mitteln der Bauleitplanung die Auswirkungen von
schweren Unfällen in Betriebsbereichen (sog. „Dennoch-Störfälle“, die
sich trotz aller betriebsbezogenen Sicherheitsmaßnahmen ereignen
können) im Sinne des Artikels 3 Nr. 5 der Richtlinie 96/82/EG - Seveso-
II-Richtlinie auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen

Zahlungen an:
Landeskasse Düsseldorf
Konto-Nr.: 4 100 012
BLZ: 300 500 00 West LB AG
IBAN:
DE4130050000004100012
BIC:
WELADED3



dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude so weit wie möglich vermieden werden.

Das Ziel soll erreicht werden, indem zwischen Seveso Betrieben (Betriebsbereichen nach der 12. BImSchV) einerseits und den oben aufgeführten schutzbedürftigen Bereichen und Nutzungen andererseits ein „angemessener Abstand“ eingehalten wird.

Nach dem EUGH (Gerichtshof der Europäischen Union) Urteil der 1. Kammer vom 15.09.2011 - C-53/10 ist der Störfallschutz nach § 50 BImSchG auch in Rahmen von Baugenehmigungsverfahren für schutzbedürftige Vorhaben und Nutzungen unter Zugrundelegung des störfallrechtlichen Konfliktpotentials und den daraus resultierenden „angemessenen Abstand“ zu betrachten und abzuwägen.

Zu den schutzbedürftigen Nutzungen und Vorhaben zählen Wohnhäuser / Gebäude oder Anlagen zum nicht nur dauerhaften Aufenthalt von Menschen oder sensible Einrichtungen, wie Anlagen für soziale, kirchliche, kulturelle, sportliche und gesundheitliche Zwecke sowie öffentlich genutzte Gebäude und Anlagen mit Publikumsverkehr – auch Verwaltungsgebäude, wenn diese nicht nur gelegentlich Besucher empfangen – als auch wichtige Verkehrswege.

Als Hilfsmittel für die Beurteilung angemessener Abstände dient der Leitfaden „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung - Umsetzung § 50 BImSchG“ von der Kommission für Anlagensicherheit (KAS) - www.kas-bmu.de, Leitfaden KAS 18. Diese Empfehlungen sind als Achtungsabstände zu verstehen.

Die vorliegende Planung unterschreitet den o. g. Achtungsabstand an allen Stellen.

Ich empfehle daher zunächst einen Sachverständigen nach § 29a BImSchG beauftragen zu lassen, der in einem Gutachten untersucht, ob im vorliegenden Fall durch Kompensationsmaßnahmen ein



angemessener Abstand als Achtungsabstand –Reduzierung des o. g. Abstandes von 1500m- in Ansatz gebracht werden kann.

Seite 3 von 3

Durch den o. g. Planentwurf werden die Aufgabenbereiche des übrigen Immissionsschutzes, der Abfall und Wasserwirtschaft sowie des Natur und Landschaftsschutzes im Zuständigkeitsbereich der Abteilung 5 (Umwelt) der Bezirksregierung Düsseldorf nicht berührt.

Ich bitte Sie deshalb durch die zuständigen unteren Umweltschutzbehörden o. g. Aufgabenbereiche prüfen und bewerten zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

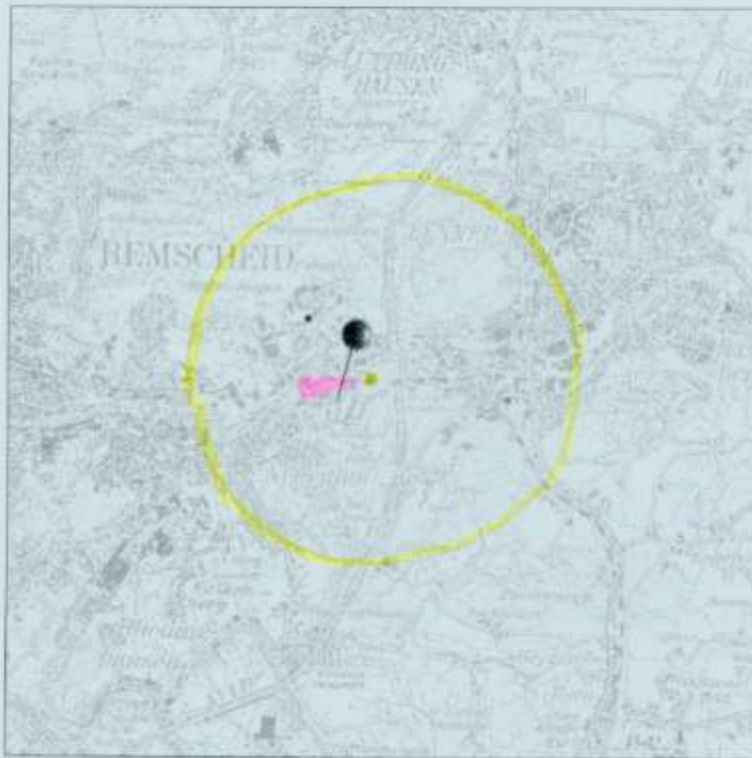
Piontek

Alt Remscheid Bebauungsplan Nr. 599

Landesamt für Natur,
Umwelt und Verbraucherschutz
Nordrhein-Westfalen



Kartografische Abbildung von Betriebsbereichen und Anlagen nach Störfall-Verordnung (KABAS)



Es befindet sich
eine Störfall-Anlage
im B-Plan:

- Gustav Mäuler spolition
Auf dem Langefeld 2-4
42855 Remscheid

Koordinaten: xmin: 373446.98, ymin: 5668044.03, xmax: 379949.53, ymax: 5674546.51

Referenzsystem: ETRS89_N32



© LANUV NRW

Weitere Informationen: <https://www.kommunen.nrw-testa.de/ssl/kabas/kabas.html>

Legende KABAS:

Standorte der Betriebsbereiche	Achtungsabstände	genehmigungsbedürftige Anlagen
<ul style="list-style-type: none"> ● Betriebsbereiche mit Grundpflichten ● Betriebsbereiche mit erweiterten Pflichten ● Betriebsbereiche mit Grundpflichten & Grundhaftpflicht ● Betriebsbereiche mit erweiterten Pflichten & Grundhaftpflicht 	<ul style="list-style-type: none"> □ Achtungsabstände □ Flächen mit Betriebsbereichen □ Betriebsbereich mit Grundpflichten □ Betriebsbereich mit erweiterten Pflichten □ Angemessener Abstand □ Ingeräumiger Abstand 	<ul style="list-style-type: none"> ● Energie ● Steine, Erden ● Stahl, Eisen ● Chemie ● Oberflächenbehandlung ● Holz, Papier ● Nahrungsmittel ● Abfall ● Lagerung ● Sonstiges

Geilhausen, Michael

Von: Huth, Andreas
Gesendet: Donnerstag, 12. Juli 2012 15:29
An: Geilhausen, Michael
Betreff: WG: Remscheid B229, Abschnitt 21, BPlan Nr. 599 "Lenneper Straße"
Anlagen: AllgemeineForderungenB.doc; 599uebersicht.pdf

Von: Stefan.Czymmeck@strassen.nrw.de [mailto:Stefan.Czymmeck@strassen.nrw.de]
Gesendet: Donnerstag, 12. Juli 2012 14:10
An: Huth, Andreas
Cc: Städtebauentwicklung; Peter.Felsenheim@strassen.nrw.de; Klaus.Bueser@strassen.nrw.de
Betreff: Remscheid B229, Abschnitt 21, BPlan Nr. 599 "Lenneper Straße"

Ihr Zeichen: 0.12/L-BP599-Teilaufhebung; Ihr Schreiben vom: 18.06.12

Sehr geehrter Herr Huth,

das o. g. Plangebiet grenzt im Norden an den Abschnitt 21 der Bundesstraße B229. Dieser Abschnitt der B229 unterliegt der Straßenbaulast des Bundes in der Zuständigkeit des LS NRW und berührt somit auch Belange der Straßenbauverwaltung. Sollten durch das Vorhaben der Stadt Remscheid Änderungen an der klassifizierten Straße vorgesehen sein, sind diese frühzeitig mit mir abzustimmen und durch mich genehmigen zu lassen und die Forderungen des anhängenden Merkblattes in der weiteren Bauleitplanung zu berücksichtigen.

In der Ihrem Schreiben beiliegenden Planübersicht ist die unmittelbar nahe gelegene Anschlussstelle Remscheid an der BAB A1 nicht dargestellt; trotzdem ist durch die Stadt Remscheid sicherzustellen, dass sich aus dem Vorhaben an der B229 keine negativen verkehrlichen Auswirkungen auf die Autobahnrampen und die BAB A1 selber ergeben können.

Ich bitte um weitere Beteiligung am Verfahren.

Freundliche Grüße

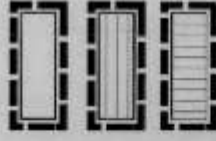
I. A.

Stefan Czymmeck
Landesbetrieb Straßenbau NRW
Regionalniederlassung Rhein-Berg
Außenstelle Köln
Sachgebiet Anbau / Recht
Deutz-Kalker-Straße 18 - 26
50679 Köln
Tel: 0221 / 8397 - 395
Fax: - 105
mail: stefan.czymmeck@strassen.nrw.de

Allgemeine Forderungen

1. Ein Hinweis auf die Schutzzonen der Bundesstraße gemäß § 9 (1+2) FStrG ist in den Textteil des Bauleitplanes aufzunehmen. Um Eintragung der Schutzzonen in den Plan wird gebeten.
 2. In einer Entfernung von 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Bundesstraße (Anbauverbotszone § 9(1) FStrG) dürfen Hochbauten jeder Art nicht errichtet werden. Ebenfalls unzulässig sind Anlagen der Außenwerbung sowie Anlagen und Einrichtungen, die für die rechtliche oder gewerbliche Nutzung der Hochbauten erforderlich sind (z. B. Pflichtstellplätze, Feuerwehrumfahrten, Lagerflächen o. ä.). Sicht- und Lärmschutzwälle bedürfen der Genehmigung der Straßenbauverwaltung.
 3. In einer Entfernung von 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Bundesstraße (Anbaubeschränkungszone § 9 (2) FStrG)
 - a. dürfen nur solche bauliche Anlagen errichtet , erheblich geändert oder anders genutzt werden, die, die Sicherheit und Leichtigkeit des Bundesstraßenverkehrs weder durch Lichteinwirkung, Dämpfe, Gase, Rauch, Geräusche, Erschütterungen oder dergleichen gefährden und beeinträchtigen. Anlagen der Außenwerbung stehen den baulichen Anlagen gleich.
 - b. sind nur solche Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden zulässig, die, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der B nicht durch Blendung oder in sonstiger Weise beeinträchtigen wird. Vor der Errichtung von Beleuchtungsanlagen ist die Zustimmung der Straßenbauverwaltung einzuholen.
 - c. dürfen Werbeanlagen, Firmennamen, Angabe über die Art von Anlagen oder sonstige Hinweise mit Wirkung zur Bundesstraße nur mit Zustimmung der Straßenbauverwaltung angebracht oder aufgestellt werden.
- Zur befestigten Fahrbahn gehören auch Standstreifen, Beschleunigungs- und Verzögerungstreifen.
4. Bei Kreuzungen der B durch Versorgungsleitungen und der nachrichtlichen Übernahme der Leitungen innerhalb der Schutzzonen gemäß § 9 (1+2) FStrG ist die Abstimmung mit der Bundesstraßenverwaltung außerhalb des Planverfahrens erforderlich.
 5. Gemäß § 33 der Straßenverkehrsordnung ist die Straßenbauverwaltung an Maßnahmen zu beteiligen, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesstraße beeinträchtigen können. Vom städtischen Bauordnungsamt ist daher sicherzustellen, dass über die Schutzzonen an der B hinaus Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen und sonstige Hinweise, die den Verkehr auf der B beeinträchtigen können, nur dann aufgestellt werden dürfen, wenn die Straßenbauverwaltung zugestimmt hat.
 6. Immissionsschutz für neu ausgewiesene Gebiete geht zu Lasten der Gemeinde / Stadt.
 7. Entwässerungseinrichtungen der B dürfen nicht baulich verändert werden.

Legende:



Grenze des städtischen Geltungsbereichs des
Bebauungsplanes

Teilbebauung des BP 599

Microcomputer-Bereich des BP 599
gemäß Notarvermerk vom 19.09.2003

Planbezeichnung:

Teilaufhebung des BP 599
Gebiet - Lennep- Straße, Mixlepen

Verfasser:

Datum	Zeichner	Sach- bearbeiter	Abtl.	ZDL
Erstfassung: 08.06.12	Bücher		0.12.3	0.12

Stadtbezirk: Süd

Datum: 08.06.2012

Stadt Remscheid - ZD Stadtentwicklung und Wirtschaft
Standortsicherung

0.12

